

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Kleingartenanlage Takufeld, Rochuspark
hier: Erneuerung Wasserleitung**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld) Finanzausschuss

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.05.2017
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	08.05.2017
Finanzausschuss	15.05.2017

Beschluss:

1. Die Bezirksvertretung Ehrenfeld nimmt die Erneuerung der Wasserleitung in der Kleingartenanlage Takufeld, Rochuspark mit Gesamtkosten von 344.000 € zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahme.
2. Der Finanzausschuss beschließt die Freigabe einer Auszahlungsermächtigung in Höhe von 327.000 € im Teilfinanzplan 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen) bei Finanzstelle 6700-1301-4-8920 / DKA Rochuspark III (Takufeld) – Wasserleitung, Hpl. 2016/2017, Hj. 2017.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>344.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____	___%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2018

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	<u>6.880</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Kleingärtnerverein Takufeld e.V. hat für seine zwischen der Äußeren Kanalstr. und der Rochusstr. gelegene Kleingartenanlage die Errichtung einer neuen Wasserzuleitung bzw. Wasserversorgung für die Gartenparzellen beantragt.

Gemäß § 3 des Bundeskleingartengesetzes dient der Wasseranschluss in den einzelnen Kleingärten zur Sicherstellung der kleingärtnerischen Nutzung, die eine der Grundvoraussetzungen für die Einrichtung und Verpachtung von Kleingartenanlagen darstellt. Das Trinkwasserleitungsnetz wird sowohl bei der Neuanlage der Anlagen als auch bei Kompletterneuerungen von der Stadt erstellt; die Trinkwasserverbrauchskosten werden von den Pächtern getragen. Die Erstellung eines entsprechenden Wasserleitungsnetzes mit Entnahmestellen für jede Parzelle ist für die bestimmungsgemäße Betreibung einer Kleingartenanlage unerlässlich.

Das vorhandene Wasserleitungsnetz der insgesamt 82 Gärten umfassenden Anlage wurde ab 1950 erstellt und als Stegleitung mit Sammelzapfstellen ausgebaut.

Die damalige Bauweise entspricht nicht mehr dem heutigen technischen Standard und den damit verbundenen Hygienebestimmungen. Gemäß der Trinkwasserverordnung muss Wasser für den menschlichen Gebrauch frei von Krankheitserregern, genusstauglich und rein sein. Es gelten entsprechende Anforderungen an die mikrobiologische sowie chemische Zusammensetzung.

Nach heutigem Stand der Technik erfolgt der Bau als Ringwasserleitung, wodurch eine kontinuierliche Wasserbewegung gewährleistet ist und somit eine unerwünschte Verkeimung durch stagnierendes Wasser nicht stattfinden kann.

Die Bereitstellung von lediglich einer zentralen Wasserentnahmestelle oder der Versorgung über Grundwasserbrunnen stellt keine kostengünstigere Alternative zur Erstellung eines Trinkwasserleitungsnetzes für jede Gartenparzelle dar. Dies würde zudem nicht dem bundesweiten Stand der Technik zur Wasserversorgung in Kleingartenanlagen entsprechen.

Die damalige Bauweise mit verzinkten Stahlrohren hat überdies zu starken Inkrustierungen geführt, die den Wasserdurchlauf behindern und zu Überlastungen bzw. Rohrbrüchen mit erheblichen Wasserverlusten führen.

Seit einigen Jahren werden die immer häufiger auftretenden Rohrbrüche auf Kosten des Verbandes und des Vereines instandgesetzt. Dies führt jedoch lediglich zu kurzfristigen Weiternutzungen. Da keine vollständigen Planunterlagen und Aufzeichnungen über den Verlauf der Wasserleitung zur Verfügung stehen, können die Bruch- und Leckstellen nur mit erheblichen, wirtschaftlich nicht mehr vertretbarem Such- und Kostenaufwand geortet werden. Somit ist der Neubau einer modernen Ringwasserleitung unumgänglich.

Auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes wurde der Generalpachtvertrag mit dem Kreisverband Köln der Kleingartenvereine – zuletzt am 18.01.2012 - in Kraft gesetzt. In diesem Vertragswerk verpflichtet sich die Stadt Köln bestimmte Unterhaltungs-, Pflege,- und Erneuerungsarbeiten durchzuführen. Gemäß § 6 (4) des o. g. Vertrages ist die Stadt Köln zuständig für die Erneuerung kompletter Wasserleitungsnetze im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. In jedem Fall ist der Pächter hierbei zur Übernahme des Gewerkes Erdarbeiten (Aushub und Verfüllung der Gräben und Schachtstandorte) in Form von Eigenleistung oder Kostenübernahme verpflichtet.

Nach einer Kostenermittlung der Gebäudewirtschaft belaufen sich die durch das Rechnungsprüfungsamt geprüften Gesamtkosten incl. Aufwand für Planung, Bauleitung und Wiederherstellung der Wege auf 344.000 € (RPA-Nr. 2016/1136, siehe Anlage). Planungsmittel in Höhe von 17.000 € wurden bereits freigegeben.

Die Finanzierung der Erneuerung der Wasserleitung ist gesichert im Teilfinanzplan 1301/ Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen; Zeile 8 – Auszahlungen für Baumaßnahmen, bei Finanzstelle 6700-1301-4-8920 DKA Rochuspark III (Takufeld) Wasserleitung, Hpl. 2016/2017, Hj. 2017.

Die Übernahme der anfallenden Erdarbeiten, die gem. Generalpachtvertrag vom Kleingartenverein getragen werden, beziffert sich auf rd. 55.000,00 €.

Der Pachtzins, den die Kleingartenbesitzer jährlich an die Stadt entrichten (in 2016: 1,585 Mio. €), beinhaltet – konform zu den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes – ausschließlich das Entgelt für die Überlassung bzw. Bereitstellung durch die Stadt von Grund und Boden zur kleingärtnerischen Nutzung. Eine Refinanzierung der Abschreibungsaufwendungen durch die Pachteinnahmen wurde im aktuell gültigen Generalpachtvertrag nicht vereinbart, wird aber bei der Verhandlung des nächsten Pachtvertrags der Prüfung unterzogen.

Das Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster vereinnahmt die jährlichen Pachterträge aus Dauerkleingärten im Teilergebnisplan 0108/ Zentrale Liegenschaftsangelegenheiten, Zeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte.

Die Abschreibungsaufwendungen in Höhe von jährlich 6.880 € sind im Teilergebnisplan 1301/ Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen, Zeile 14 - Bilanzielle Abschreibungen des Hpl. 2016/2017 incl. Mittelfristplanung berücksichtigt.

Anlage